



Wegleitung Stipendien

Ausgabe 2019

Dienst für Finanzen und Informatik
Stipendien und Studiendarlehen
Davidstrasse 31
9001 St.Gallen

T +41 58 229 48 82
www.stipendien.sg.ch

Wann müssen Gesuche eingereicht werden?

Herbstsemester ab Beginn des Ausbildungsjahres bis spätestens **15. November**
Frühjahrssemester ab Beginn des Ausbildungsjahres bis spätestens **15. Mai**

Der Eingabetermin für ein Stipendiengesuch ist auf jeden Fall einzuhalten (Poststempel ist massgebend). Sind nicht alle erforderlichen Unterlagen für die Gesuchseingabe vorhanden, so ist das Formular trotzdem fristgerecht einzureichen. Die Beweislast für die fristgerechte Einreichung des Stipendienformulars liegt bei der gesuchstellenden Person. Verspätet eingereichte Gesuche werden für das folgende Semester/Ausbildungsjahr entgegengenommen.

Was sind Stipendien?

Stipendien sind staatliche Geldleistungen an eine erste Ausbildung, die nicht zurückbezahlt werden müssen. Finanzielle Unterstützung wird gewährt, soweit die Kosten den Auszubildenden oder ihren Eltern nicht zugemutet werden können. Die anrechenbare Leistung wird aufgrund der finanziellen Verhältnisse der Eltern und der Bewerberin oder des Bewerbers ermittelt. Grundlagen sind das Gesetz über die staatlichen Stipendien und Studiendarlehen (sGS 211.5; abgekürzt StipG) und die Stipendienverordnung zum StipG.

Wer ist stipendienberechtig?

Als stipendienrechtlicher Wohnsitz gilt:

- unter Vorbehalt von litera d der zivilrechtliche Wohnsitz der Eltern oder der Sitz der zuletzt zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde,
- unter Vorbehalt von litera d für Schweizer Bürgerinnen und Bürger, deren Eltern nicht in der Schweiz Wohnsitz haben oder die elternlos im Ausland wohnen: der Heimatkanton,
- unter Vorbehalt von litera d der zivilrechtliche Wohnsitz für mündige, von der Schweiz anerkannte Flüchtlinge und Staatenlose, deren Eltern im Ausland Wohnsitz haben oder die verwaist sind; für Flüchtlinge gilt diese Regel, wenn sie dem betreffenden Vereinbarungskanton zur Betreuung zugewiesen sind; sowie
- der Wohnortskanton für mündige Personen, die nach Abschluss einer ersten berufsbefähigenden Ausbildung und vor Beginn der Ausbildung, für die sie Stipendien oder Studiendarlehen beanspruchen, während mindestens zwei Jahren in diesem Kanton wohnhaft und dort auf Grund eigener Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig waren.

Bei Eltern mit zivilrechtlichem Wohnsitz in verschiedenen Kantonen ist der Wohnsitz des/der bisherigen oder letzten Inhabers/Inhaberin der elterlichen Sorge massgebend oder, bei gemeinsamer elterlicher Sorge, der Wohnsitz desjenigen Elternteils, unter dessen Obhut die Person in Ausbildung hauptsächlich steht oder zuletzt stand. Begründen die Eltern ihren Wohnsitz in verschiedenen Kantonen erst nach Mündigkeit der gesuchstellenden Person, ist der Kanton desjenigen Elternteils zuständig, bei welchem sich diese hauptsächlich aufhält.

Bei mehreren Heimatkantonen gilt das zuletzt erworbene Bürgerrecht.

Der einmal begründete stipendienrechtliche Wohnsitz bleibt bis zum Erwerb eines neuen bestehen.



Wofür werden Beiträge gewährt?

Stipendien werden für stipendienrechtlich anerkannte erste Ausbildungen gewährt. Dazu zählen Berufslehre, Mittelschule (inkl. FMS, WMS, WMI, IMS und BM2) sowie die Ausbildung an einer höheren Fachschule, wenn sie wenigstens zwei Jahre dauert. Zur Erstausbildung zählt auch das erste Hochschulstudium an einer Universität oder Fachhochschule. Eine Vorbildung ist stipendienberechtigt, wenn sie obligatorischer Bestandteil einer nachfolgenden anerkannten Ausbildung ist.

Wie lange dauern Beitragsleistungen?

Stipendien werden während der Mindestdauer der Ausbildung zuzüglich zwei Semester gewährt. Bei einem Ausbildungswechsel entspricht die Beitragsberechtigung der ordentlichen Dauer der neuen Ausbildung abzüglich der anrechenbaren Beitragsdauer der ersten Ausbildung. Die Beitragsberechtigung verliert, wer ein zweites Mal die Ausbildung wechselt. Die beitragsberechtigte Ausbildungszeit dauert längstens zwölf Jahre. Aus- oder Weiterbildungen, für die keine Beiträge geleistet wurden, werden angerechnet.

Studiengelderlass?

Bitte wenden Sie sich direkt an Ihre Ausbildungsstätte.

Welche jährlichen Maximalkosten werden angerechnet?

- Schul- bzw. Studiengelder bis Fr. 6'500.–
- Schulmaterial, Lehrmittel und Nebenkosten; je nach Ausbildung bis Fr. 2'000.–
Kosten für Material und Lehrmittel, das der gesuchstellenden Person auch nach Abschluss der Ausbildung dient, werden nur zum Teil angerechnet.
- Laptop Fr. 1'000.–
Anrechnung im 1. Jahr der 1. Ausbildung auf der Sekundärstufe II und der Tertiärstufe
- Ausbildungsbedingte Reisespesen: Kosten für den günstigsten Fahrausweis der öffentlichen Verkehrsmittel.

Grundbetrag, anrechenbare Lebenshaltungskosten (sGS 211.51 Art. 19)

- Im Haushalt der Eltern Fr. 8'400.–
- Einzelperson im eigenen Haushalt Fr. 18'500.–
- Im ehelichen Haushalt Fr. 29'000.–

Der Grundbetrag für den eigenen Haushalt wird nur angerechnet wenn:

- Die Ausbildungsstätte vom Wohnsitz der Eltern nicht innerhalb von 60 Minuten erreicht werden kann.
- Die gesuchstellende Person nach Abschluss der Erstausbildung während mindestens zwei Jahren erwerbstätig und finanziell unabhängig war.

Für jede Person, für welche die gesuchstellende Person unterhaltspflichtig ist und Unterhaltsbeiträge leistet, wird folgender Zuschlag angerechnet:

- bis zum vollendeten sechsten Altersjahr Fr. 3'000.–
- bis zum vollendeten zwölften Altersjahr Fr. 4'200.–
- ab dem vollendeten zwölften Altersjahr Fr. 6'000.–

Über den Zuschlag hinaus geleistete Unterhaltsbeiträge werden angerechnet, wenn sie gerichtlich verfügt oder genehmigt sind.



Wie wird die jährliche Eigenleistung berechnet?

Als Eigenleistung werden sämtliche Einkünfte abzüglich der berufsbedingten Auslagen der gesuchstellenden Person und ihrer Ehegattin bzw. ihres Ehegatten angerechnet. Angerechnet werden auch die für sie bestimmten Versicherungsleistungen, soweit sie nicht im steuerbaren Einkommen der Eltern enthalten sind. Jedem Bewerber wird eine Eigenleistung angerechnet.

- Jährliches anrechenbares Mindesteinkommen Fr. 6'000.–
- Reduziertes Einkommen für Studierende der Sekundarstufe II (z.B. Mittelschule), die zu Beginn der Ausbildung das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben Fr. 1'500.–
- Nach einem ersten Berufsabschluss und mindestens zweijähriger finanzieller Unabhängigkeit Fr. 7'000.–

Das Vermögen wird nach Abzug des Freibetrages als Eigenleistung angerechnet. Grundlage ist das Reinvermögen der Veranlagungsberechnung jener Steuerperiode, die dem Kalenderjahr vorangeht, in dem die erste Bemessungsperiode beginnt. Das anrechenbare Vermögen wird auf die verbleibende ordentliche Ausbildungsdauer verteilt und jährlich angerechnet.

Der Freibetrag beträgt:

- Für nicht Verheiratete Fr. 15'000.–
- Für Verheiratete Fr. 30'000.–
- Zusätzlich für jede Person, für welche die gesuchstellende Person unterhaltspflichtig ist und Unterhaltsbeiträge leistet Fr. 10'000.–

Wie wird das anrechenbare Einkommen der Eltern angerechnet?

Grundlage ist die definitive Veranlagungsberechnung der Steuerperiode, die dem Kalenderjahr vorangeht, in dem die Bemessungsperiode beginnt.

Massgebend ist das Reineinkommen der Veranlagungsberechnung der Staats- und Gemeindesteuern der Eltern. Bei einem wiederverheirateten Elternteil wird auf die Hälfte des anrechenbaren Einkommens beider Ehegatten abgestellt.

Stehen Geschwister der gesuchstellenden Person in einer anerkannten Ausbildung und erfüllen sie die stipendirechtlichen Anspruchsvoraussetzungen, wird der anrechenbare Elternbeitrag anteilig unter ihnen und der gesuchstellenden Person aufgeteilt.

Zuschläge zum Reineinkommen

- 10 % des Fr. 20'000.– übersteigenden steuerbaren Vermögens (bei ausserkantonalen Steueranlagungen werden die Sozialabzüge vom Reinvermögen nach Art. 64 Abs. 1 des Steuergesetzes des Kantons St.Gallen angewendet)
- die Beiträge an die Selbstvorsorge (Säule 3a)
- der Liegenschaftsaufwand, welcher 20 % der Mieteinnahmen übersteigt

Abzüge vom Reineinkommen

- Fr. 6'800.– für jedes unter elterlicher Sorge oder Obhut stehende Kind bis zum Abschluss der obligatorischen Schulzeit
- je Fr. 6'800.– bei getrennt lebenden Eltern



Welche jährliche Elternleistung wird angerechnet?

Anrechenbares Einkommen	Elternbeitrag	Anrechenbares Einkommen	Elternbeitrag	Anrechenbares Einkommen	Elternbeitrag	Anrechenbares Einkommen	Elternbeitrag
47'000	150	60'500	4'200	74'000	12'000	87'500	20'100
47'500	300	61'000	4'350	74'500	12'300	88'000	20'400
48'000	450	61'500	4'500	75'000	12'600	88'500	20'700
48'500	600	62'000	4'800	75'500	12'900	89'000	21'000
49'000	750	62'500	5'100	76'000	13'200	89'500	21'300
49'500	900	63'000	5'400	76'500	13'500	90'000	21'600
50'000	1'050	63'500	5'700	77'000	13'800	90'500	21'900
50'500	1'200	64'000	6'000	77'500	14'100	91'000	22'200
51'000	1'350	64'500	6'300	78'000	14'400	91'500	22'500
51'500	1'500	65'000	6'600	78'500	14'700	92'000	22'800
52'000	1'650	65'500	6'900	79'000	15'000	92'500	23'100
52'500	1'800	66'000	7'200	79'500	15'300	93'000	23'400
53'000	1'950	66'500	7'500	80'000	15'600	93'500	23'700
53'500	2'100	67'000	7'800	80'500	15'900	94'000	24'000
54'000	2'250	67'500	8'100	81'000	16'200	94'500	24'300
54'500	2'400	68'000	8'400	81'500	16'500	95'000	24'600
55'000	2'550	68'500	8'700	82'000	16'800	95'500	24'900
55'500	2'700	69'000	9'000	82'500	17'100	96'000	25'200
56'000	2'850	69'500	9'300	83'000	17'400	96'500	25'500
56'500	3'000	70'000	9'600	83'500	17'700	97'000	25'800
57'000	3'150	70'500	9'900	84'000	18'000	97'500	26'100
57'500	3'300	71'000	10'200	84'500	18'300	98'000	26'400
58'000	3'450	71'500	10'500	85'000	18'600	98'500	26'700
58'500	3'600	72'000	10'800	85'500	18'900	99'000	27'000
59'000	3'750	72'500	11'100	86'000	19'200	99'500	27'300
59'500	3'900	73'000	11'400	86'500	19'500	100'000	27'600
60'000	4'050	73'500	11'700	87'000	19'800	100'500	27'900

Bei einem Reineinkommen von über Fr. 100'000 erhöht sich der Elternbeitrag je zusätzlich Fr. 500.– Reineinkommen um Fr. 300.–.

Welche Höchstansätze werden je Jahr vergütet?

- Nicht Verheiratete Sekundarstufe II Fr. 13'000.–
- Nicht Verheiratete Tertiärstufe Fr. 16'000.–
- Verheiratete Fr. 22'000.–

Die jährlichen Höchstansätze werden erhöht um:

- Fr. 4'000.– je Kind unter elterlicher Obhut der gesuchstellenden Person
- bis Fr. 2'500.– auf den Fr. 4'000.– übersteigenden Schul- und Studiengeldern (Beispiel: ein Schulgeld von Fr. 6'000.– ergibt eine Erhöhung von Fr. 2'000.–)

Wichtig

Reichen Sie Ihr Stipendiegesuch termingerecht ein, auch wenn Sie noch nicht alle notwendigen Beilagen beschaffen konnten. Sie vermeiden dadurch Stipendienverluste und Verzögerungen. Auf zu spät eingereichte Gesuche wird nicht eingetreten. Sie werden für das nächste Semester entgegengenommen. Massgebend ist der Poststempel. Die Beweislast über die Gesuchseinreichung liegt beim Gesuchsteller, es wird daher empfohlen, das Gesuch oder die Quittung für Gesuche über das ePortal eingeschrieben zuzustellen.